

## 1. Vertragsgegenstand, Laufzeit

1.1 Die e.GO Mobile AG, nachstehend e.GO genannt, gewährt während der gewählten Vertragsdauer des e.GO Life Mobilitätspakets die nachfolgend im Einzelnen aufgeführten Leistungen ab Vertragsbeginn bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit.

1.2 Der Vertrag beginnt mit dem Tag der Erztzulassung oder Erstauslieferung, je nachdem was zuerst eintritt und endet mit Ablauf der ausgewählten Vertragsdauer in Monaten oder mit Erreichen der maximalen Kilometerleistung (gerechnet ab Kilometerstand 0), je nachdem was zuerst erreicht ist. Der Leistungsumfang ist in diesen allgemeinen Vertragsbedingungen und den dazugehörigen Anlagen abschließend beschrieben.

## 2. Vertragsleistungen

### 2.1 Pannen- und Unfallhilfe e.GO Assistance

Der Käufer hat Anspruch auf die Leistungen der e.GO Assistance. Im Falle einer Panne oder eines Unfalls organisiert die e.GO Assistance Hilfeleistungen gemäß den in **Anlage 1** beschriebenen Leistungen und Bedingungen der e.GO Assistance, soweit sie zur Aufrechterhaltung der Mobilität notwendig sind. Voraussetzung ist, dass ein, durch einen technischen Defekt verursachter Schaden ein Weiterfahren verhindert oder die Verkehrstauglichkeit eines Fahrzeugs aufgehoben wird. In diesem Fall muss der Käufer unverzüglich die Notrufzentrale der e.GO Assistance informieren.

## 3. Leistungsvoraussetzungen

3.1 Der Käufer ist verpflichtet, vor Leistungserbringung den Nachweis über das Bestehen eines e.GO Life Servicevertrags mit der entsprechend zugebuchten Option zu erbringen. Anderenfalls kann der e.GO Servicepartner die Leistungserbringung dem Käufer zahlungspflichtig in Rechnung stellen oder ablehnen.

3.2 Außerdem muss der Käufer die lückenlose Durchführung aller bis dahin vorgesehenen Wartungsarbeiten durch Vorlage des ausgefüllten Servicehefts oder der Werkstattrechnungen nachweisen.

## 4. Haftung

Die Haftung von e.GO einschließlich ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet e.GO nur für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und nur bis zur Höhe eines bei Vertragsabschluss vorhersehbarer vertragstypischer Schadens. Schadensersatzansprüche, insbesondere nach §280 BGB, sind ausgeschlossen. Diese Beschränkungen und Ausschlüsse gelten nicht bei Personenschäden sowie nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

## 5. Sonstiges

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrags haben nur Gültigkeit, wenn Sie in schriftlicher Form erfolgen. Ist der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz der e.GO Mobile AG. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrags hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Soweit die Bestimmung unwirksam ist, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.

# Anlage 1

## Leistungen und Bedingungen der e.GO Assistance - Stand: 11.2019



### 1. Inhalt der Leistung

Mit der e.GO Assistance haben Sie Anspruch auf die folgenden Mobilitätsgrundleistungen (Ziffer 1.1). Falls ein e.GO Life Mobilitätspaket ausgewählt wurde besteht darüber hinaus der Anspruch auf die zusätzlichen Mobilitätsleistungen (Ziffer 1.2). Nachfolgende Leistungen werden von der

**Europ Assistance Versicherungs-AG (Versicherer)**  
**Adenauerring 9**  
**81737 München**

erbracht.

Ansprüche aus der e.GO Assistance sind ausschließlich und direkt unter der **Rufnummer +49 241 51054 444** geltend zu machen (es fallen die ortsüblichen Telefonkosten an). Diese Rufnummer wird automatisiert an die 24h Notrufzentrale des Versicherers und Dienstleisters weitergeleitet.

#### 1.1 Mobilitätsgrundleistungen:

- Pannenhilfe/Abschleppen
- Taxi/öffentliche Verkehrsmittel
- Ersatzfahrzeug

#### 1.2 Zusätzliche Mobilitätsleistungen:

- Hilfe bei Unfall, Abschleppen, Bergen
- Pannenhilfe/Abschleppen bei leerer Batterie und Reifenpannen

### 2. Leistungsumfang

#### 2.1 Pannenhilfe

Kann nach einer Panne die Fahrt mit dem betroffenen Fahrzeug nicht fortgesetzt oder angetreten werden, organisiert die e.GO Assistance die Soforthilfe am Pannort durch einen professionellen Pannendienst, um das Fahrzeug durch einfache Reparatur vor Ort in einen fahrtüchtigen Zustand zu versetzen und trägt hierfür die Kosten.

#### 2.2 Abschleppen

Falls sich die Fahrtüchtigkeit nicht vor Ort wiederherstellen lässt, sorgt die e.GO Assistance für einen Abschleppdienst zum nächsten e.GO Servicepartner oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, zu einem anderen geeigneten Fachbetrieb und trägt hierfür die Kosten.

#### 2.3 Öffentliche Verkehrsmittel/Taxi

Kann die Fahrbereitschaft nicht am Schadensort wiederhergestellt werden, trägt die e.GO Assistance die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder Taxifahrten bis zu einem Höchstbetrag von maximal 75,00 €.

#### 2.4 Ersatzfahrzeug

Ist die Fahrtüchtigkeit des Fahrzeugs am gleichen Tag nicht wiederherzustellen, wird durch die e.GO Assistance ein Fahrzeug, PKW der kleinsten Fahrzeugkategorie, für die Dauer der Reparatur und einer Höchstdauer von 3 Werktagen, bzw. 5 Tagen, wenn sich die Panne oder der Unfall an einem Wochenende oder einem Feiertag ereignet, vermittelt und der/dem Leistungsberechtigten zur Verfügung gestellt und es werden hierfür die Kosten getragen. Die Kosten für die Fahrzeugmiete, sowie die Versicherung des Fahrzeuges werden durch die e.GO Assistance getragen. Alle anderen Kosten (zum Beispiel Kraftstoff) sind von der/dem Leistungsberechtigten zu tragen.

#### 2.5 Hilfe bei Unfällen, Bergen

Die e.GO Assistance ist auf Hilfe im Notfall ausgelegt, wenn das entsprechende Zusatzpaket ausgewählt wurde. Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, wird die Bergung am Schadensort veranlasst und die dadurch entstehenden Kosten getragen. Die e.GO Assistance sorgt für einen Abschleppdienst zum nächsten e.GO Servicepartner oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, zu einem anderen geeigneten Fachbetrieb und trägt hierfür die Kosten.

**Alle genannten Leistungen können nur auf den dem öffentlichen Straßenverkehr zugänglichen Straßen erbracht werden, abseits der Straße insofern, als dies möglich und gesetzlich zulässig ist.**

### 3. Allgemeine Bestimmungen

#### 3.1 Panne

Ein Pannenfall ist ein plötzlicher und unvorhersehbarer Ausfall eines Fahrzeugs,

verursacht durch den Ausfall mechanischer Teile oder der Elektrik, der zu einem sofortigen Liegenbleiben des Fahrzeugs führt, sowie ein Verbot, die Fahrt überhaupt anzutreten oder fortzusetzen aufgrund des Aufleuchtens von Warnanzeigen in der Instrumententafel.

#### 3.2 Unfall

Unfall ist ein plötzlich, von außen her, mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis, durch welches das Fahrzeug nicht mehr unter normalen Bedingungen eingesetzt werden kann und nicht mehr verkehrssicher ist.

#### 3.3 Leistungsberechtigte/Garantienehmer

Leistungsberechtigt sind Fahrzeughalter (Garantienehmer), berechnete Fahrer und berechnete Mitfahrer des gemeldeten Fahrzeugs (Leistungsberechtigte). Als berechnete Mitfahrer im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch nicht entgeltlich transportierte Personen, Anhalter, Trampler oder ähnliche Personen, die lediglich zur vorübergehenden Mitreise aufgenommen werden, ohne in einer persönlichen Beziehung zur versicherten Person zu stehen. Anspruch auf Leistungen besteht für max. die Anzahl an Personen, für die das Fahrzeug zugelassen ist.

#### 4. Dauer

Die Dauer der e.GO Assistance beträgt mindestens 24 Monate nach dem Tag der Erstzulassung oder der Auslieferung, je nachdem welches Ereignis zuerst eintritt. Wahlweise, sofern die entsprechenden Paketoptionen ausgewählt wurden, können die Laufzeiten auch 36, 48 und 60 Monate betragen.

#### 5. Geltungsbereich

Deutschland sowie Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Ceuta, Dänemark, Estland, Färöer Inseln, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kanarische Inseln, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Moldawien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Serbien, Rumänien, Russland (europ. Teil), San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei (europ. Teil), Ukraine, Ungarn, Zypern.

#### 6. Internationale Sanktionen

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf Sie oder auf die Europ Assistance direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Qualität der Dienstleistungen kann aufgrund von örtlichen Verhältnissen unterschiedlich sein.

#### 7. Ausschlüsse

Leistungen der e.GO Assistance werden bei Pannen oder Unfällen nicht gewährt, wenn:

- Diese durch vorsätzliches oder mutwilliges Verhalten der/des Leistungsberechtigten oder eines Mitfahrers verursacht wurden.
- Diese bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben oder Übungsfahrten, Katastropheneinsätzen oder ähnlichen Ereignissen entstanden sind.
- Diese durch Kriegereignisse, innere Unruhen, Streik, Erdbeben oder andere Fälle höherer Gewalt, z.B. Überschwemmungen, Stürme etc. verursacht wurden.
- Diese darauf zurückzuführen sind, dass sich das Fahrzeug in einem nicht verkehrsgerechten Zustand befindet.
- Die/der Fahrer/in des versicherten Fahrzeuges bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war. In diesen Fällen bleibt der Versicherungsschutz jedoch für diejenigen versicherten Personen bestehen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis oder der Nichtberechtigung des Fahrers ohne Verschulden keine Kenntnis hatten.
- Die von e.GO empfohlenen und vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden.
- Der Schaden nicht so gering wie möglich gehalten wird und eventuelle Weisungen der 24h Notrufzentrale des Versicherers nicht befolgt werden.
- Das Fahrzeug nicht in Deutschland zugelassen bzw. versichert ist.

## 8. Voraussetzungen für Leistungsansprüche (Obliegenheiten)

Die/der Leistungsberechtigte hat nach Eintritt eines Pannen- oder Unfallfalls:

- Jeden Schaden unverzüglich über die e.GO Assistance Rufnummer +49 241 51054 444 zu melden und die notwendige Abstimmung vorzunehmen.
- Alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte und Weisungen des Versicherers oder von e.GO zur Minderung des Schadens zu befolgen; solche Weisungen sind vor Inanspruchnahme aller Leistungen einzuholen, es sei denn, dass dieses im Einzelfall unmöglich oder unzumutbar ist.

Wird eine der Obliegenheiten von der/dem Leistungsberechtigten vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grobfahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der/des Leistungsberechtigten entspricht. Das nicht Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Leistungsberechtigte zu beweisen. Der Versicherer bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung des Versicherers gehabt hat, es sei denn, dass der Leistungsberechtigte arglistig gehandelt hat.

## 9. Subsidiarität

Soweit im Falle der Inanspruchnahme der e.GO Assistance eine Entschädigung aus anderen Garantien oder Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch, wenn in dem anderen Vertrag ebenfalls eine nachrangige Leistung festgelegt ist (qualifizierte Subsidiarität). Meldet der Endkunde oder eine leistungsberechtigte Person den Fall der e.GO Assistance, wird diese in Vorleistung treten.

## 10. Verjährung

Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Garantiennehmer der anspruchsbegründenden Umstände Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Ist ein Anspruch bei dem Versicherer angemeldet, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers bei der Fristberechnung nicht mit.

## 11. Zuständiges Gericht und anzuwendendes Recht

Der Garantiennehmer kann das Gericht seines inländischen Wohnsitzes bzw. seiner Niederlassung oder, falls diese nicht vorhanden ist, seines gewöhnlichen Aufenthaltes, anrufen. Der Versicherer kann, soweit die Klage sich nicht gegen eine juristische Person richtet, nur an diesem Gerichtsstand klagen. Der Garantiennehmer kann dagegen auch den allgemeinen Gerichtsstand des Versicherers wählen. Dieser Versicherungsvertrag unterliegt deutschem Recht.